

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

N i e d e r s c h r i f t

Umwelt- und Agrarausschuss

17. WP - 6. Sitzung

am Mittwoch, dem 17. Februar 2010, 10 Uhr
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Klaus Klinckhamer (CDU)

Vorsitzender

Dr. Michael von Abercron (CDU)

Hauke Göttisch (CDU)

Heiner Rickers (CDU)

Herlich Marie Todsens-Reese (CDU)

Detlef Buder (SPD)

Sandra Redmann (SPD)

Marion Sellier (SPD)

i. V. von Lothar Hay

Carsten-Peter Brodersen (FDP)

Günther Hildebrand (FDP)

Marlies Fritzen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ranka Prante (DIE LINKE)

Lars Harms (SSW)

i. V. von Flemming Meyer

Weitere Abgeordnete

Bernd Voß (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Anhörung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer
wasserrechtlicher Vorschriften**

Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und FDP
Drucksache 17/211

Der Vorsitzende, Abg. Klinckhamer, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Anhörung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP
Drucksache 17/211

hierzu: Umdrucke: [17/260](#), [17/264](#), [17/271](#), [17/345](#), [17/351](#), [17/352](#), [17/355](#),
[17/358](#), [17/359](#), [17/360](#), [17/366](#), [17/367](#), [17/372](#), [17/374](#),
[17/376](#), [17/378](#), [17/379](#) (neu), [17/380](#), [17/382](#), [17/383](#),
[17/389](#), [17/391](#), [17/392](#), [17/414](#), [17/432](#)

Herr Erps trägt als Sprecher der **Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände** und als Vertreter des **Schleswig-Holsteinischen Landkreistages** die aus Umdruck 17/383 ersichtliche Stellungnahme in groben Zügen vor. Er begrüßt die schnelle Anpassung des Landesrechtes an das Bundesrecht, beklagt aber auch die Unübersichtlichkeit des Gesetzesvorhabens. Er geht ferner auf einzelne Vorschriften ein. Zu § 21 fordert er die Beibehaltung der jetzigen Rechtslage. Er begrüßt die in § 30 Abs. 4 und 5 vorgesehene Regelung. Bezüglich § 107 Abs. 1 Nr. 5 weist er darauf hin, dass das Konnexitätsprinzip betroffen, bisher aber keine entsprechende Kostenregelung vorgesehen sei.

Frau Marx vom **Städteverband** schließt sich den Ausführungen an.

Herr Bülow vom **Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag** nimmt zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Stellung und sagt zu, dem Ausschuss eine schriftliche Stellungnahme zuzuleiten (Umdruck 17/414). Er hält es für zwingend notwendig, eine grundlegende Überarbeitung des Landeswassergesetzes durchzuführen. Dies könne nach Verabschiedung dieser Novelle ohne Zeitdruck geschehen. Dafür würden auch entsprechende Vorschläge unterbreitet werden. Auch er begrüßt die in § 30 Abs. 4 und 5 vorgesehenen Regelungen. Allerdings halte er den in Absatz 5 gewählten Bezug zu Artikel 2 GG nicht für richtig; sinnvoller wäre eine Bezug-

nahme auf Artikel 14 GG. Für grundsätzlich zu hinterfragen hält er die Regelung in § 31, Wasserbeseitigungskonzepte.

Er schließt seinen Vortrag mit der Bitte, dafür Sorge zu tragen, dass eine zweite, grundsätzliche Novellierung des Landeswassergesetzes durchgeführt wird.

Herr Schoop vom **Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft** verweist zunächst auf die schriftliche Stellungnahme, Umdruck 17/359.

Herr Dr. Austen trägt die Bemerkungen des BDEW insbesondere zu § 29 Abs. 3 und § 119 Abs. 3 Nr. 3 vor. Er spricht sich dafür aus, Rohrwasseruntersuchungen auf die von der WVO betriebenen Rohrwasseruntersuchungsstellen zu beschränken. In § 119 Abs. 3 Nr. 3 werde geregelt, dass für die Gewinnung für Wärme durch Wärmepumpen für die Erteilung einer Erlaubnis das vereinfachte Verfahren angewandt werden könne. Bevor dem Hintergrund einer möglichen Gefährdung des Grundwassers bei der Erstellung dieser Anlagen, sofern die Bohrungen nicht fachgerecht abgedichtet würden, rege der BDEW an, ein förmliches Antragsverfahren vorzuschreiben.

Herr Fahl bezieht sich zunächst auf § 21 und unterstützt die Ausführungen des Herrn Erps und fordert, in den Gesetzentwurf eine Bestimmung aufzunehmen, wonach der Wasserbehörde zumindest Einleitungsfälle und Einleitungsmenge anzuzeigen seien.

Bezüglich § 30 Abs. 4 und 5 führt er aus, hier gehe es im Wesentlichen um den Grundwasserschutz. Aus Sicht des BDEW sei eine Regelung zugunsten der Gemeinden zunächst nicht erforderlich. Sofern das Ziel verfolgt werden sollte, dass die Gemeinden für die Umsetzung der Anforderungen der DIN 1986-30 zuständig sein sollten, halte er eine Regelung für erforderlich, dass den Trägern die Abwasserbeseitigung die zugehörigen Tätigkeiten als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung betragen würden. Der BDEW würde allerdings befürworten, es bei der bisherigen Regelung zu belassen. Sollte beispielsweise eine Übertragung der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung geschehen, greife das Konnexitätsprinzip.

Nicht präzise definiert seien die Begriffe „untersuchen“ in § 30 Abs. 4 und „erforderliche Arbeiten“ in § 30 Abs. 5. Er begründet die Ablehnung dieser Vorschriften weiter mit einem möglichen Eingriff in das Recht des Privateigentums und einer Beschränkung der Berufsfreiheit (siehe Umdruck 17/359). Dazu habe der BDEW ein Rechtsgutachten erstellen lassen. Er sagt zu, dieses dem Ausschuss zur Verfügung zu stellen.

Herr Boie und Herr Rohde geben einen Überblick über die Stellungnahme des **Landesverbands der Wasser- und Bodenverbände**, Umdruck 17/367. Herr Boie begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Gesetzentwurf, der bestimmte landesgesetzliche Standards wieder einführe.

Herr Rohde macht deutlich, die bundesgesetzliche Regelung sei misslungen, sie stelle insbesondere auf die Begriffe Pflege und Entwicklung der Gewässer ab. Er sehe die Gefahr, dass der ordnungsgemäße Wasserabfluss zu kurz komme. Davor könne er nur warnen. Daher plädiert er dafür, diesen Begriff in die Landesgesetzgebung aufzunehmen.

In § 27 Abs. 1 Nr. 1 sei nunmehr von „Deichen“ nicht mehr von „Binnendeichen“ die Rede. Er plädiere dafür, die bisherige Regelung beizubehalten, also den Begriff „Binnendeiche“ zu verwenden, um Rechtssicherheit herzustellen. Er wendet sich sodann § 58 zu und bemerkt dazu an, dass zwischen den Begriffen „Ablagerung“ und „Lagerung“ unterschieden werden müsse. Eine Ablagerung sei das kurzfristige Lagern eines Gegenstandes. Die bisherige landesrechtliche Regelung berücksichtige sowohl das Ablagern als auch das Lagern. Er spreche sich dafür aus, die bisherige Formulierung beizubehalten.

Herr Gersteuer vom **Bauernverband** trägt die aus Umdruck 17/358 ersichtliche Stellungnahme vor. Er merkt an, dass die Frage der Abweichungsgesetzgebung ein neues Rechtsgebiet sei. Um nicht ungewollt das Außerkrafttreten von Landesrecht zu verhindern, schlage er vor, nicht nur ein Änderungsgesetz zu erlassen, sondern das Landeswassergesetz insgesamt neu zu beschließen. Im Folgenden geht er auf folgende Einzelbestimmungen ein: Zu § 14 unterstützt er den Vorschlag der Landwirtschaftskammer, den Gemeingebrauch auf die Entnahme aus oberirdischen Gewässern zur Feldberegnung zu erstrecken. Außerdem werde er vorgeschlagen, die Regelung zu den Außentiefs in Absatz 3 deutlicher zu fassen. Dazu liege ein Formulierungsvorschlag vor.

Auch er schlägt hinsichtlich § 57 vor, die bisherige Formulierung „Binnendeichen“ beizubehalten. Zu § 4 schlägt er vor, die Ausgleichsregelung gemäß § 96 Abs. 1 und 5 WHG beizubehalten. Auch dazu liege ein Formulierungsvorschlag vor.

Ferner schlägt er vor, § 127 Abs. 1 Satz 1 zu streichen. Die hier vorgesehene Enteignungsmöglichkeit sei ein nicht zu rechtfertigendes Übermaß.

* * *

Abg. Harms erkundigt sich nach der Eilbedürftigkeit des Gesetzesvorhabens und nach den möglichen finanziellen Auswirkungen der Regelungen, die die Konnexität betreffen.

Herr Erps weist darauf hin, dass die bundesrechtliche Regelung zum 1. März 2010 geändert werde. Erfolge keine landesrechtliche Anpassung, gebe es eine Reihe von Zweifelsfragen, die möglichst schnell geklärt werden sollten. Vor diesem Hintergrund halte er es für notwendig, möglichst schnell eine landesgesetzliche Regelung herbeizuführen.

Er wendet sich sodann der Frage nach der Konnexität zu und merkt an, dass derzeit nicht genau übersehen werden könne, wie hoch die Belastung der kommunalen Ebene sei. Es handele sich aber um eine Aufgabenerweiterung, die grundsätzlich der Konnexität unterliege.

Auch Herr Gersteuer sieht die Notwendigkeit für ein zügiges Handeln des Landesgesetzgebers.

Frau Marx hält es im Sinne der Rechtssicherheit für geboten, das Gesetz möglichst rasch zu verabschieden. Noch erstrebenswerter wäre aus ihrer Sicht gewesen, wenn das Gesetz gleichzeitig mit der neuen Bundesregelung in Kraft getreten wäre.

Auch Herr Rohde hält es für unumgänglich, das Gesetz möglichst schnell zu verabschieden. Es sei Grundlage für die Zuständigkeit der Wasser- und Bodenverbände.

Herr Fahl hält es im Sinne der Rechtssicherheit für geboten, möglichst schnell eine landesgesetzliche Regelung zu haben. Auch er regt an, in einer möglichen zweiten Novelle weitere grundsätzliche Regelungen zu treffen. Bezüglich der auftretenden Kosten im Rahmen der Konnexität spricht er von ersten Schätzungen, wonach die Umsetzung circa 10 bis 40 ct/m³ Abwasser ausmachen könnte. Er sagt zu, dem Ausschuss eine genauere Schätzung zukommen zu lassen.

Auf eine Nachfrage des Abg. Dr. von Abercron hinsichtlich der Forderung des BDEW zu den Erdwärmeleitungen schildert Herr Dr. Austen ausführlich die in derartigen Fällen durchzuführenden Bohrungen. Er betont, es gehe dem BDEW darum, dass Erdwärmebohrungen nach den Regeln der Technik durchgeführt und entsprechend überwacht würden.

Abg. Sellier stellt Nachfragen insbesondere zu § 30 Abs. 4 und 5.

Herr Bülow legt dar, die Diskussion sei insofern schwierig, als es unterschiedliche Wahrnehmungen über die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit von Dichtigkeitsprüfungen gebe. Nach

seiner Auffassung sei die rechtliche Herleitung dieser Norm noch nicht zu Ende gedacht. Dazu liege ein Änderungsvorschlag vor.

Aus seiner Sicht dürfe die Zuständigkeit in dieser Frage durch die Änderung des Landeswassergesetzes nicht verändert werden. Die Zuständigkeit liege bei den unteren Wasserbehörden. Nun sei die Frage zu stellen, ob es vor Ort sinnvoll und gewünscht sein könne, dass sich die Gemeinden dieses Themas annähmen. Die vorgeschlagenen Änderungen sähen vor, dass die Gemeinden diese Aufgaben übernehmen sollten.

Allerdings erscheine ihm die erstmalige Prüfung von Anlagen ohne Berücksichtigung des Alters wenig sinnvoll zu sein. Hier müsse Rechtssicherheit geschaffen werden. Gegenwärtig gebe es Überlegungen, im Rahmen eines Einführungserlasses entsprechende Regelungen zu schaffen. Dazu lägen erste Entwürfe vor, die allerdings aus seiner Sicht noch änderungsbedürftig seien.

Es müsse die Frage beantwortet werden, ob eine Flexibilität bezogen auf die Fristen nur dann geschaffen werden solle, wenn sich die Gemeinden dieses Themas annähmen, oder ob es auch einer Lösung bedürfe, wenn die Gemeinde dies nicht tue.

Herr Fahl bezweifelt nicht die grundsätzliche Notwendigkeit der Dichtigkeitsüberprüfungen. Es gehe allerdings um die Frage der Umsetzung. Gegenwärtig beschränke sich der rechtliche Rahmen darauf, dass Abwasseranlagen nach den Regeln der Technik betrieben werden müssten. Für wichtig halte er, dass öffentliche und private Abwasseranlagen gleich behandelt würden. Es gehe schließlich nicht nur um die Überprüfung, sondern auch um den Sanierungsbedarf, der vermutlich festgestellt werden werde. Die Frage der Fristen in Zusammenhang mit dem Durchzuführenden zu bringen, halte er nicht für richtig. Dieses Thema sollte in einer zweiten Novelle des Landeswassergesetzes generell geregelt werden.

Herr Erps legt dar, auch bisher seien die Gemeinden in der Pflicht, die Abwasserbeseitigung durch Satzung zu regeln. Durch das Gesetz werde ihnen die Möglichkeit eingeräumt, ihrer Pflicht Genüge zu tun, indem sie die Probleme beseitigen könnten. Diesbezüglich verweist er auf die entsprechende bundesrechtliche Regelung.

Herr Bülow macht deutlich, die Pflichtaufgabe der Gemeinde ende an der Grundstücksgrenze. Es gebe keine Pflichtaufgabe der Gemeinde zur Abwasserbeseitigung auf Privatgrundstücken. Auch die Umsetzung der DIN 9086-30 sei Aufgabe des Eigentümers. Insofern sei die jetzt vorgesehene Aufgabe in § 30 Abs. 4 und 5 eine neue Aufgabe. Sie gebe den Gemeinden die Möglichkeit, außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches tätig zu werden. Aus praktischen Grün-

den mache es durchaus Sinn, die Überprüfung der Leitungen sowohl der Gemeinden als auch der privaten Eigentümer zu koordinieren.

Abg. Dr. von Abercron merkt an, es gehe darum, Rechtssicherheit zu schaffen, und zwar so, dass die Regelungen auch durchführbar und akzeptabel seien.

Auf eine Frage des Abg. Harms antwortet Herr Schoop, Ziel sei der Schutz des Grundwassers. Schleswig-Holstein habe zwar generell eine gute Trinkwasserqualität. Es seien aber durchaus Veränderungen bemerkbar. Wenn dies so sei, sei die Frage zu stellen, woher die Verunreinigungen kämen. Eine fachliche Notwendigkeitsüberprüfung der Wasserleitungen sehe er gegeben. Es gehe allerdings um die rechtlich saubere Umsetzung.

* * *

Herr Dr. Gerth und Herr Ott vom **Landesnaturausschutzverband Schleswig-Holstein** tragen die aus Umdruck 17/391 ersichtliche Stellungnahme vor. Dabei geht Herr Dr. Gerth insbesondere auf die Gewässerrandstreifen ein. Er begrüßt, dass die Gewässerrandstreifen im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie in den Katalog der freiwilligen Maßnahmen aufgenommen worden sei, befürchte aber, dass dies nicht ausreiche. Die landwirtschaftliche Nutzung und auch der Einsatz von Betriebsmitteln seien nämlich nicht eingeschränkt. Herr Ott ergänzt, dass der Landesgesetzgeber einen solchen Gewässerrandstreifen nur dann vorsehe, wenn ein konkretes Maßnahmenprogramm der EU-Wasserrahmenrichtlinie vorgesehen sei. Aus pragmatischen Gründen sei in Schleswig-Holstein nur ein reduziertes Gewässergebiet betrachtet worden. Er betont, diese Streifen spielten eine zentrale Rolle bei den FFH- und Vogelschutzgebieten.

Er geht weiter darauf ein, dass für die Wiederherstellung von Bauten keine UVG vorgesehen sei. Das sei seines Erachtens mit den EU-rechtlichen Vorgaben nicht vereinbar. Er regt an, diese Ausnahme für die Wiederherstellung zu streichen.

Herr Beer und Herr Volquardsen vom **Landessportverband Schleswig-Holstein** tragen die Stellungnahme des Landessportverbandes beziehungsweise des Landeskanuverbandes vor (Umdruck 17/378). Sie betonen, dass die im Sportverband organisierten Kanufahrer ihren Beitrag zum Schutz der Gewässer im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen und Selbstbeschränkungen leisteten. Der Erholungswert der Menschen für Gewässer sollte im vorliegen-

den Gesetzesvorhaben Berücksichtigung finden; der Erholungswert auf Gewässern sollte auf Dauer gesichert werden.

Herr Volquardsen hält eine Regelung für den Gemeingebrauch für erforderlich. Es werde nämlich zunehmend schwieriger, die im Gemeingebrauch stehenden Gewässer zu erreichen. Deshalb schlage der Landessportverband eine Klarstellung im Gesetz vor (§ 14 Abs. 4 neu).

* * *

Abg. Harms spricht den Vorschlag an, bei der Wiederherstellung von Bauten eine UVP durchzuführen. Er meint, dass nur in zwei Fällen eine Wiederherstellung erfolge, nämlich dann, wenn ein Gebäude abgängig sei, oder dann, wenn es ein entsprechendes Naturereignis gegeben habe.

Herr Ott legt dar, dass eine Vielzahl von Bauten zu einem Zeitpunkt errichtet worden seien, als noch keine UVP durchgeführt worden seien. Das Instrument UVP sei ein Vorsorgeinstrument, um von vornherein Vermeidungsstrategien anzuwenden.

Auf eine Nachfrage der Abg. Redmann hinsichtlich der geforderten UVP für Unterhaltung und Wiederherstellung von Bauten legt Herr Ott dar, diese Ausnahme sei neu im Gesetz definiert. Sofern, wie von Abg. Redmann erfragt, gewollt sei, dass nur dann eine UVP durchgeführt werde, wenn für das Bauwerk noch keine durchgeführt worden sei, müsste der Gesetzestext konkretisiert werden oder - wie vom LNV gefordert - der Zusatz „mit Ausnahme der Unterhaltung und Wiederherstellung solcher Bauten“ in Artikel 2 Nr. 2 gestrichen werden.

Abg. Prante erkundigt sich nach den empfohlenen Vorschriften für die Breite von Uferstreifen. Herr Dr. Gerth legt dar, es gebe Situationen, da seien die vom Bundesgesetzgeber festgelegten 5 m zu klein, aber auch Situationen, in denen sie zu groß seien. Die Empfehlung des LNV sei dennoch, als Standard 5 m zu definieren.

Auf eine Nachfrage der Abg. Fritzen legt Herr Dr. Gerth dar, der LNV sehe bei der Ausweisung eines Schutzbereichsstreifen von 5 m an Ufern bis auf das Verbot des Grünlandumbruchs keine Einschränkung einer landwirtschaftlichen Nutzung.

Auf eine Frage der Abg. Redmann stellt Herr Volquardsen dar, der Landessportverband stelle zunehmend ein Mangel an Möglichkeiten fest, Gewässer zu erreichen. Deswegen fordere er,

den freien Zugang zu Gewässern über Flächen der freien Natur oder über nicht eingefriedete Grundstücke zu erlauben.

* * *

Der Ausschuss kommt überein, in einer gesondert anberaumten Sitzung am Mittwoch, dem 24. Februar 2010, 13:15 Uhr, ein Gespräch mit Vertretern des Ministeriums über rechtliche Fragen zum Landeswassergesetz zu führen.

Der Vorsitzende, Abg. Klinckhamer, schließt die Sitzung um 12:05 Uhr.

gez. Klaus Klinckhamer
Vorsitzender

gez. Petra Tschanter
Geschäfts- und Protokollführerin

Die Anlagen können als Pdf-Dateien in der Infothek eingesehen werden.